



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 139 1753 Okt. 3 Einrichtung des Landgerichts zu Unna.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

1. bey allen ihren öffentlichen Zusammentrefften, und wan Sie einen oder andern in ihre Gilde und Ambt annehmen, davon dem Assessori, umb dabey zu erscheinen, Part zu geben;

2. in Zeit von 8 Tage eine accurate Specification der seiter 1742 dimittirter Lehrjungens, und welche Sie in ihrer Gilde und Ambt eingenommen, denen Assessoribus zu übergeben, welchen dan hiemit committiret wird, in denen Ambts Listen nachzusehen, ob die Geburts- und Lehrbriefe, auch Kundschafts-Zetteln gehörig abgefodert sind,

3. auch denen Assessoribus zufolge Allergnädigsten Verordnung vom 7. Aug. 1734 die Gewerks Siegel abzugeben und sich überall nach den Allergnädigsten Verordnungen gebührend und gehorsambst zu achten.

Die Assessores sind pro tempore: Bey der Gilde<sup>265</sup>, auch Wülner-, Cramer- und Schmiede-Ambt der Raths Verwandte Bunge. Bey den ubrigen Ambtern<sup>266</sup> der Salz-Commissarius und Raths-Verwandte Krupp.

Fiat ins. et relatio. — Sig. Unna den 7. Apr. 1753. — expediatur a D. Secretario Osthoff ut insuper. Rademacher Consul.

**139. — 1753 Oktober 3 Berlin.**

Einrichtung von 10 kollegialischen Landgerichten im Herzogtum Kleve (4) und der Grafschaft Mark (6) an Stelle der Einzelrichter. Das Landgericht zu Unna, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Kopisten, umfaßt die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Ramen, Hörde und Lünen<sup>267</sup>.

Druck: Scotti III S. 1443 nr. 1682.

**140. — 1765 Dez. 29 Berlin.**

Wiederherstellung der Ratswahl.

König Friedrich II. gibt durch Reskript an die Klevische Kriegs- und Domänenkammer allen Städten im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark, darunter Unna, die freie Ratswahl zurück, sofern sie diese vor 1713 besessen hatten, „wenn sie sich deßen durch Unordnungen und Misbräuche nicht verlustig machen . . . Jedoch nicht anders als unter eurer Aufsicht und Confirmation und daß keine Verwandten und Schwäger deren Magistrats-Personen, sondern sonstige tüchtige geschickte und unbescholtene treu und redliche Leute erwählet werden müssen.“ Jede neuerwählte Magistratsperson hat neben den „Chargen-Juribus“ noch die erste Jahresbesoldung zur „Städte-Credit-Casse“ zu erlegen. Diejenigen Ratsmitglieder „so die Justitz zu respiciren haben,“ müssen

<sup>265</sup> Die Gilde umfaßt die Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher.

<sup>266</sup> Außer den genannten 3 Gilden und 3 Ämtern werden 1809 bei der Vermögensregelung der aufgehobenen Zünfte noch genannt die Schreiner-, die Weber- und die Schneiderzunft (Stadtarchiv Unna V 3).

<sup>267</sup> Zur Entstehung dieser Neuorganisation vgl. Acta Borussia: Behördenorganisation VIII und IX pass.

Weistätliche Stadtrechte III. Unna.